

SCHEINADAPTION

Für "Schnaps und Speck"

Einwanderungsgrund Adoption: Die Zahl der Adoptionen von erwachsenen Ausländern ist in Österreich stark angestiegen.

Ein 50-jähriger Wiener lernte in einem Lokal eine junge Serbin kennen – und lieben. Wenige Monate später heirateten sie. Das hatte für die Frau den Vorteil, dass ihr Aufenthalt in Österreich legalisiert wurde. Etwa ein Jahr später äußerte die Angetraute einen Wunsch; der Mann möge doch ihre beiden Brüder im Alter von 21 und 24 Jahren adoptieren. Sie hätten sonst nicht die Möglichkeit, nach Österreich zu kommen und hier zu arbeiten.

Das Ehepaar wandte sich mit den erforderlichen Papieren und einem auf Adoptionen von Fremden spezialisierten Rechtsanwalt an das Bezirksgericht: Er habe keine eigenen Kinder, sagte der Adoptivvater, er werde wahrscheinlich auch keine mehr bekommen, er wünsche sich sehnlichst welche und sei in finanzieller wie auch in jeder anderen Hinsicht geeignet, den Wahlkindern, zu denen er ein sehr enges Verhältnis habe, eine gesicherte Zukunft zu bieten. Kurze Zeit später waren die Schwäger des Wieners auch seine Kinder. Sie erhielten einen Rechtsanspruch auf Einreise und Beschäftigungsbewilligung.

"Die Zahl der Adoptionen von Ausländern ist in den letzten Jahren enorm angestiegen", berichtet Dr. Willfried Kovarnik von der verwaltungspolizeilichen Abteilung der Wiener Polizei. "Vor einigen Jahren hat es in Wien pro Jahr im Schnitt fünf Anträge von Erwachsenen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln gegeben, die mit einer Adoption begründet wurden, heute sind es 15 bis 20 Anträge pro Woche. In vielen Fällen ist eine Scheinadoption offensichtlich", betont Kovarnik. "Einige Rechtsanwälte haben sich bereits auf das Arrangieren von Adoptionen spezialisiert." Auch etliche "Wahleltern" verdienen an den Adoptionen. Es hat sich ein Markt gebildet; drei- bis viertausend Euro zahlt ein "Wahlkind" für die Adoption, schätzen Kriminalisten der Fremdenpolizei. Manche "Wahlväter" und "Wahlmütter" nehmen nichts, sie wollen nur helfen; andere geben sich mit Gefälligkeiten zufrieden.

Bei einer Scheinadoption zur Erlangung einer Aufenthalts- und/oder Beschäftigungsbewilligung sind den Bezirksrichtern die Hände gebunden. Sie müssen eine Adoption bewilligen, auch wenn es sich offensichtlich um eine Scheinadoption handelt. Der Adoptionsvertrag erwecke "den Anschein eines Scheinvertrages, da er zu dem Zwecke geschlossen wurde, dem Wahlsohn den Verbleib in Österreich zu ermöglichen", heißt es in einem Beschluss des Bezirksgerichts Hernals. Dennoch blieb dem Richter nichts anderes übrig, als die Adoption zu bewilligen.

Bezeichnend dafür sind die Angaben, die ein "Wahlvater" bei einem Wiener Bezirksgericht über seine tatsächlichen Motive für die "Annahme an Kindes statt" jugoslawischer "Wahlkinder" niederschriftlich machte: "Ich war schon einmal beim Bezirksgericht ... wegen einer Adoption. Ich kann mich jedoch nicht erinnern, wen ich da adoptieren wollte. Ich habe jugoslawische Bekannte und die bringen mir ihre Freunde zum Adoptieren. Ich brauche Unterstützung. Es ist daher besser, wenn ich mehrere adoptiere, denn wenn einer auslässt, bleibt noch immer jemand übrig. Wo das Wahlkind lebt, weiß ich nicht. Ich weiß nichts über seine Lebensverhältnisse. Ich habe R. fünf- oder sechsmal gesehen. Er kann kaum Deutsch, aber es gibt Leute unter meinen Bekannten, die komplett Deutsch können und die

übersetzen. R. hat mich, als wir uns das zweite Mal sahen, gefragt, ob ich ihn adoptieren könnte und ich habe gemeint, wir könnten es probieren. R. wollte mir dafür Schnaps und Speck aus Jugoslawien schicken. Er wohnt zeitweise in Jugoslawien, in der Nähe von Belgrad, Genaueres weiß ich nicht. Wo er sonst noch wohnt, kann ich nicht sagen. Ich bringe die ganzen Namen und Adressen durcheinander..."

Nach dem ABGB kann das Bezirksgericht eine Adoption nur widerrufen, wenn es sich um eine reine "Namensadoption" handelt oder wenn damit der "äußere Schein einer Wahlkindschaft zur Verdeckung rechtswidriger geschlechtlicher Beziehungen" geschaffen worden ist.

Mit einer Adoption, der "Annahme an Kindes statt", wird durch einen Rechtsakt ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis geschaffen. Wahlkind und Wahleltern schließen einen Vertrag, der vom Bezirksgericht bewilligt werden muss. Nach einer Adoption gilt das Wahlkind, wenn es nicht österreichischer Staatsbürger ist, als "begünstigter Drittstaatsbürger" und darf als Angehöriger von Österreichern bzw. EWR-Bürgern nach Österreich quotenfrei einreisen, hier wohnen und arbeiten. "Österreich zählt neben Deutschland weltweit zu den wenigen Ländern, in denen eine Adoption von Erwachsenen praktisch ohne Einschränkung möglich ist", betont Kovarnik.

Fremdengesetznovelle

Der Gesetzgeber schiebt nun Scheinadoptionen einen Riegel vor. Mit der Fremdengesetznovelle, die großteils am 1. Jänner 2003 in Kraft tritt, wird auch das gewerbsmäßige Vermitteln von Scheinadoptionen strafbar (siehe Kasten).

Norbert Kutscher, stellvertretender Leiter der Abteilung Aufenthaltswesen im Innenministerium, begrüßt diese Regelung: "Bei manchen Adoptionen ist es leicht ersichtlich, in welche Richtung es geht, etwa wenn das Erbrecht ausgeschlossen wird, Drittstaatsangehörige erhalten derzeit durch die Adoption einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt und Beschäftigung. Sie und ihre Angehörigen fallen nicht in die Quotenregelung, erläutert Kutscher.

Hofrat Willfried Kovarnik wünscht sich auch eine Änderung im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch: "Die Adoptionsbestimmungen sind veraltet, eine Auflösung einer Scheinadoption ist nahezu unmöglich." Die letzte Reform des Adoptionsrechts erfolgte vor vier Jahrzehnten. Damals konnten die Einwanderungsbestimmungen des heutigen EU-Rechts nicht geahnt werden.

"Endgültig und unwiderruflich".

"Wahlväter", die eine Scheinadoption mit einem Fremden eingehen, damit dieser nach Österreich einwandern kann, können das Adoptionsverhältnis in der Regel nicht mehr auflösen. Ein Wiener hatte im Mai 2000 eine Serbin geheiratet und kurz danach auf ihre Bitten ihren Bruder adoptiert. Zwei Jahre später wollte er die Adoption rückgängig machen, weil er sich "überlistet" fühlte. Das Bezirksgericht lehnte die Aufhebung mit folgender Begründung ab: "Der Antragsteller hat vor dem Richter glaubhaft und überzeugend ausgesagt, dass er das Wahlkind seit zehn Jahren kenne und seither ein enges Verhältnis zu ihm habe ... Wenn auch seine Gattin ihn zu dieser Adoption bewegt hat und er mit der Annahme die Situation des Wahlkinds verbessern wollte, musste er sich trotzdem darüber

im Klaren sein, dass durch die Adoption endgültig und unwiderruflich eine rechtliche Beziehung zum Wahlkind geschaffen wird, die einer Beendigung nicht zugänglich ist."

Anders als geplant verlief auch die Ehe des eingangs zitierten Wieners. Die Frau trennte sich von ihm und zog mit einem Landsmann zusammen. Auch zu seinen "Wahlkindern" hat er keinen Kontakt mehr.

W.S.

FAMILIENRECHT

Adoption

§ 179a ABGB

(1) Die Annahme an Kindes statt kommt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind und durch gerichtliche Bewilligung auf Antrag eines Vertragsteiles zustande. Sie wird im Fall ihrer Bewilligung mit dem Zeitpunkt der vertraglichen Willenseinigung wirksam. Stirbt der Annehmende nach diesem Zeitpunkt, so hindert dies die Bewilligung nicht.

(2) Das nicht eigenberechtigte Wahlkind schließt den Vertrag durch seinen gesetzlichen Vertreter, dieser bedarf hiezu keiner gerichtlichen Genehmigung. Verweigert der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung, so hat das Gericht sie auf Antrag des Annehmenden oder des Wahlkindes zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

§ 180 ABGB

(1) Der Wahlvater muss das dreißigste, die Wahlmutter das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Nehmen Ehegatten gemeinsam an oder ist das Wahlkind ein leibliches Kind des Ehegatten des Annehmenden, so ist eine Unterschreitung dieser Altersgrenze zulässig, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind bereits eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht.

(2) Wahlvater und Wahlmutter müssen mindestens achtzehn Jahre älter als das Wahlkind sein; eine geringfügige Unterschreitung dieses Zeitraumes ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind bereits eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht.

Ist das Wahlkind ein leibliches Kind des Ehegatten des Annehmenden oder mit dem Annehmenden verwandt, so genügt ein Altersunterschied von sechzehn Jahren.